

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

27. April 2021

Vernehmlassung zum befristeten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat die Kantone mit Schreiben vom 17. Februar 2021 zur Vernehmlassung zum befristeten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU fand nur noch bis 31. Dezember 2020 Anwendung auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK). Damit entfiel per 1. Januar 2021 auch der gegenseitige, freie arbeitsmarktliche Zugang für natürliche kurzfristige Dienstleistungserbringer bis 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres.

Das befristete Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) wurde am 14. Dezember 2020 abgeschlossen. Mit dem Abkommen werden die kurzfristigen Dienstleistungserbringungen durch natürliche Personen geregelt und es enthält Bestimmungen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen für kurzfristige Dienstleistungserbringer. Durch das befristete Abkommen wird ein möglichst weitgehender Zugang für Dienstleistungserbringer nach dem Wegfall des FZA erhalten bleiben.

Trotz der Tatsache, dass kurzfristige Dienstleistungserbringungen von Bürgern aus dem Vereinigten Königreich (UK) im Kanton Solothurn tief sind (im Jahr 2020: 5 Selbständigerwerbende, 13 Entsandte), begrüssen wir das befristete Abkommen. Damit werden die negativen Auswirkungen für die Wirtschaft, auf Grund des Wegfalls des FZA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK), respektive der freien Dienstleistungserbringung bis 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres für die befristete Zeit (zwei Jahre mit Möglichkeit auf Verlängerung) abgedeckt. Folglich können benötigte Fachkräfte weiterhin von erleichterten Zulassungen zur kurzfristigen Dienstleistungserbringung bis 90 Tage auf dem hiesigen Arbeitsmarkt profitieren. Andererseits

haben Schweizer Dienstleistungserbringer mit diesem Abkommen weiterhin Zugang zum gesamten Arbeitsmarkt im Vereinigten Königreich (UK).

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber